

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales Paas, Stephan öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 211/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	11	25.05.2023
Stand der Umsetzung des KJSG im Jugendamt Mettmann		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Im Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - **KJSG**) in Kraft getreten.

Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen:

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
2. **Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**
3. **Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion)**
4. **Mehr Prävention vor Ort**
5. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Die Gesetzesreformen, die Auswirkungen auf kommunaler Ebene für die Jugendhilfe und abzuleitende Handlungsnotwendigkeiten sind in der JHA Sitzung vom 19.05.2022 bereits skizziert worden. (siehe dazu Drucksachennummer 216/2022)

Es folgen Erläuterungen zur Herangehensweise und zum Stand der Umsetzung innerhalb des Jugendamtes Mettmann anhand konkreter Beispiele.

1. **Besserer Kinder – und Jugendschutz**

Personelle Veränderungen:

Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den **§§ 5, 8 und 9** laut Landeskinderschutzgesetz geregelten Aufgaben wurde ein finanzieller Ausgleich über das Land gewährt. Für Aufgaben der Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz wurde bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt. (§ 9 Landeskinderschutzgesetz Absatz 1 bis 4) Seit dem 01.10.2022 wurde die Stelle einer zusätzlichen Kinderschutzfachkraft im Sinne einer Koordinierungsstelle mit 50% eines Vollzeitstellenäquivalents innerhalb der Abteilung Jugendhilfeplanung und Prävention besetzt. Sie übernimmt sowohl die im Landeskinderschutzgesetz NRW neu artikulierten Aufgaben (Initiierung eines Netzwerks Kinderschutz) als auch die im KJSG beschriebene Aufgabe, aktiv in der Verantwortungsgemeinschaft für wirksamen Kinderschutz mitzuarbeiten. (**§ 8a SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG und § 4 Abs. 3 KKG**).

Weiter sind im kommunalen Sozialdienst in Mettmann aufgrund der im KJSG und Landeskinderschutz benannten Aufgaben zwei neue Vollzeitstellen eingerichtet und besetzt worden. (**§§ 5 und 8 Landeskinderschutzgesetz; § 8a SGB VIII**)

Inhaltliche Umsetzung:

Aufgabe: Die Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung muss in regelmäßigen Abständen, das heißt am Alter und Entwicklungsstand des Kindes und der Familie fachlich bewertet werden. Zusätzlich haben die Eltern von stationär untergebrachten Kindern nun auch das Recht ambulante Hilfen durch das Jugendamt zu erhalten. Ein regelmäßiger Kontakt, im tatsächlichen Lebensumfeld des Kindes – mindestens einmal im Quartal – ist über den KSD erforderlich. Bei Hilfebedarf ist der Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten.

Ergebnis:

- Aktuell ist aufgrund der schnellen Besetzung der zusätzlichen Stellen mit qualifiziertem Fachpersonal ein kontinuierlicher Kontakt zum Kind/Jugendlichen einmal im Quartal möglich.

Aufgabe: Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden die Aufsicht und die Kontrolle in Einrichtungen (Einrichtungsaufsicht) verstärkt. (**§§ 45 bis 47 SGB VIII**)

Im Rahmen der Entgeltvereinbarungen muss geprüft werden, ob die Leistungsvereinbarungen den geänderten Ansprüchen **aus § 77 SGB VIII** genügen.

Insbesondere sind Vereinbarungen über den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben.

Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung.

Ergebnis:

- der Qualitätsdialog zwischen Trägern und der Abteilung Jugendhilfe wird wieder aufgenommen. Im Rahmen des erweiterten Qualitätsdialoges wird ein Prozess zwischen Jugendamt und Trägern zur Entwicklung notwendiger Standards in der (stationären) Jugendhilfe wie z.B. Implementierung gegenseitiger Informationspflichten bei Kindeswohlbeeinträchtigungen weiter verfolgt.

Aufgabe: Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, liegt der Focus auf Ausgestaltung und Intensivierung der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz (**§ 8a SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG**).

Ärzt*innen oder Lehrer*innen (sogenannte Berufsheimnisträger), die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, sollen künftig eine Rückmeldung unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verhältnismäßigkeit über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten (**§ 4 Abs. 3 KKG**).

Ergebnisse:

- Einrichtung eines Qualitätszirkels mit Akteuren des Gesundheitswesens (Kinderarzt/Kinderärztinnen und Geburtshilfe EVK aus Mettmann) und der Jugendhilfe Schwerpunkt Frühe Hilfen (Amtsleitung, Abteilungsleitung KSD, Frühe Hilfen, Jugendhilfeplanung, Gesundheitsamt, EB), 2-3 Treffen im Jahr, Auseinandersetzung mit Kooperation im Kinderschutz, Fallbesprechungen, Transparenz schaffen über Angebote
- Aktive Teilnahme am interkommunalen Arbeitskreis Kinderschutz im Kreis Mettmann, gemeinsame Gestaltung einer Auftaktveranstaltung seitens der Jugendämter Haan, Erkrath und Mettmann im Herbst 2023 für Gesundheitswesen, Familienrichter*innen, Strafverfolgungsbehörden etc mit dem Ziel weiterer Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz
- Informationsveranstaltungen für Berufsheimnisträger wie z.B. in Schulen, Entwicklung eines Rückmeldebogens nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung, Gespräche bei möglicher Kindeswohlgefährdung in Kitas und Schulen gemeinsam mit Berufsheimnisträgern, Kindern und Eltern.

Aufgabe: Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen bzgl des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit Kindertagespflegepersonen (**§ 8a Abs. 5 SGB VIII**). Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis in Kitas ist die Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes. (**§ 45 Abs. 2 SGB VIII**)

Ergebnisse:

- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung für die Kindertagespflege, Informationsveranstaltungen zum Thema Verbindlichkeit im Kinderschutz und Standards innerhalb der Kooperation wurden in 2022 durchgeführt und vermittelt.
- Fortbildung über Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen und Erarbeitung von Schutzkonzepten in Kitas erfolgt seit 2022.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,

Personelle Veränderungen:

Durch die Veränderungen im letzten Stellenplan und Anpassung an die realen Personalbedarfe existiert seit dem 10.02.2023 nunmehr eine auskömmliche Vollbesetzung mit 3 Mitarbeiterinnen (mit einem Wochenarbeitszeitvolumen von insgesamt 104 Stunden) in diesem Arbeitsbereich.

Inhaltliche Umsetzung:

Aufgabe: Zur Unterbringung (von Pflegekindern) bei Pflegepersonen werden neue Anforderungen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Pflegepersonen, aber auch zu den fachlichen Anforderungen getroffen.

Zukünftig sind auch deutlich umfangreichere und individuellere Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen zu entwickeln und gem. dem Alter- und Entwicklungsstand der Pflegekinder eine Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten zu etablieren. Darüber hinaus ist die Elternarbeit mit der Herkunftsfamilie zu intensivieren u.a. die Förderung der Beziehung zum Kind, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ausscheidet oder es gilt, die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern positiv zu gestalten. (§§ 37, 37a bis c SGB VIII)

Ergebnisse:

- Kinder – und Jugendrechte werden in eine für die Zielgruppe geeignete Form gebracht (Gestaltung eines Flyers mit Infos und konkreten Angeboten).
- Der Hinweis auf unabhängige Beratung und Unterstützung durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW wird aufgrund der bestehenden Kooperation zusätzlich gegeben. Kinder und Jugendliche werden regelmäßig über ihr Recht auf Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten hingewiesen und Ihnen werden konkrete Ansprechpartner*innen genannt.
- Es findet ein altersangemessener Einbezug der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplan statt.
- Kinder und Jugendliche werden in bezug auf die Gestaltung des Settings befragt; es finden regelm. Gespräche mit Kindern und Jugendlichen im Einzelsetting statt. Zu jeder Hilfe findet im Turnus von 6 Monaten ein Hilfeplangespräch statt. Nach Vermittlung findet einmal im Monat ein Kontakt statt.
- Es besteht eine hohe Transparenz in der Zusammenarbeit mit am Hilfeplan beteiligten Personen wie Lehrer*innen, Ärzten, Ärztinnen etc..

- Standards für das Auswahlverfahren/die Eignungsfeststellung der Pflegeeltern sowie das Vermittlungsverfahren eines Pflegekindes sind etabliert und werden in der neuen Teamkonstellation ständig überprüft.
- Konzepte zur Beratung der Herkunftsfamilie sowie der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern werden entwickelt.
- Bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern erfolgt die Beratung nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Aufgaben: Für die Gewährung von ambulanten und stationären Hilfen für junge Volljährige ist nicht mehr die verbindliche Mitarbeit des Hilfeempfängers die Voraussetzung für die Bewilligung einer Leistung. Es ist demnach die Aufgabe des KSD, sich die Form der Hilfe anzuschauen, in der die Mitarbeit nicht in der bisherigen Form gegeben war. Die Betroffenen haben auch die Möglichkeit, eine bereits geleistete Hilfe, die gescheitert war, erneut wieder zu beantragen. (**§41 SGBVIII, Hilfen für junge Volljährige**). Bei vollstationären Leistungen soll der Kostenbeitrag junger Menschen reduziert werden. (**§ 94 Abs. 6 SGB VIII**)

Ergebnis:

- Von jungen Menschen wird kein Kostenbeitrag mehr gefordert.

3. Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion)

Personelle Veränderungen:

Im Stellenplan 2023 berücksichtigt wird eine Vollzeitstelle für den Verfahrenslotsen zur Verbesserung der Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderungen. Diese wird noch 2023 ausgeschrieben. Eine Allgemeine (Eingangs -) beratung gem. § 10a liegt zur Anmeldung im Stellenplan 2024 vor.

Inhaltliche Umsetzung:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz legt in seiner jetzigen Fassung fest, dass mit Beginn des Jahres 2028 die sogenannte „große Lösung“ im Bereich der Hilfestellungen für „behinderte Menschen“ in der Fachverantwortung des Jugendamtes umgesetzt werden wird. Zudem geht die Legislative davon aus, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Bedürfnisse aller Kinder eingehen sollten.

In Bezug auf die Vorbereitung der Umsetzung der vorher Benannten „großen Lösung“ ist es außerdem erforderlich, diese kommunal zu koordinieren und fachlich vorzubereiten.

Aufgaben:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion an verschiedenen Stellen in den Abteilungen des Jugendamtes, Integration eines Verfahrenslotsen in die Struktur des Jugendamtes (**§§ 77, 79, 80 SGB VIII**)
- Umsetzung der Beratungspflichten (§§ 10a und 10b)
- Bestandsaufnahme in Hinblick auf Barrierefreiheit an Orten der Kinder – und Jugendarbeit
- Entwicklung neuer Konzepte für inklusive Kinder – und Jugendarbeit, Frühe Hilfen inklusiv, nach Möglichkeit mit Beteiligung junger Menschen
- Inklusive Betreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege (**§ 22a Abs 4 SGB V III**)

Ergebnisse:

- Das Qualifikationsprofil des „Verfahrenslotsen“ liegt vor. Der Verfahrenslotse wird bei der Amtsleitung organisatorisch angesiedelt.
- In allen städt. Kitas erfolgen Aufnahmen von Kindern mit Behinderung, es gibt zur Umsetzung des BTHGs Vereinbarungen mit dem LVR, in bestimmten Kitas sind multiprofessionelle Teams vorhanden. Ein Beratungsangebot des LVR Fallmanagements für Familien, die ein Kind mit (drohender) Behinderung im Alter bis zur Einschulung haben, ist installiert. Inhalt der Beratung sind Angebote der Eingliederungshilfe in Kitas und Kindertagespflege sowie eine Übersicht über Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern über den LVR hinaus.
- Es sind Plätze für Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege vorhanden.
- In der Kita Kirchendelle startet aktuell ein Eltern Kind Angebot für Kinder mit Förderbedarf/mit Behinderung von 0 bis 3 Jahren in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und dem Netzwerk Frühe Hilfen in Mettmann.
- Im Rahmen des Bundesprogramms "Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit" ist in der Abteilung Jugendförderung ein Zukunftsausschuss installiert worden mit dem Ziel mit Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen, aus dem Jugendrat, dem Stadtjugendring und Jugendlichen und Schülervorteiler*innen der weiterführenden Schulen gemeinsam zu planen: „Was wünschen sich die Kinder und Jugendlichen aus Mettmann für Angebote/ Projekte?“ Förderzeitraum ist das ganze Jahr 2023, eine feste Etablierung dieses Beteiligungsforums ist geplant.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach **§ 16 SGB VIII** wurde um präventive und sozialräumliche Aspekte ergänzt. Die Förderung soll nunmehr auch dazu beitragen, dass

Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.

Die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d.h. ohne vorherige Antragsstellung beim Jugendamt, wird explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.

(§20 SGB VIII)

Inhaltliche Umsetzung:

Aufgabe:

Die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen soll unterstützt werden.

Ergebnisse:

- Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen über die Familienzentren für Eltern mit Kindern vom 1. bis 6. Lebensjahr. Es findet in regelm. Abständen ein Austausch der Familienzentren über Bedarfe und Angebote statt.
- Es werden bei Bedarf neue Maßnahmen geschaffen, hier gerade im Bereich der Frühen Hilfen. Die Angebote werden über die Plattform „Familienportal: Guter Start Familien“, welches sich bereits auf der Homepage der Stadt Mettmann befindet, zukünftig transparent gemacht. Es finden regelm. Bedarfsabfragen in den Familienzentren statt.
- Bestehende Netzwerke werden kontinuierlich ausgebaut: z.B. das Netzwerk Frühe Hilfen wird durch Träger von Angeboten für besondere Zielgruppen ergänzt wie z.B. über den Kinderhospizdienst des Kreises Mettmann. Durch den kontinuierlichen Austausch, an dem auch der KSD, die Kitas und die Kindertagespflege teilnehmen sollen perspektivisch mehr niedrigschwellige Zugänge geschaffen werden.
- Die Kooperation mit Familienbildungswerken wird gefestigt, indem ebenfalls ein Austausch über präventive und wirkungsvolle Angebote für alle Zielgruppen stattfinden wird.
- Das MGH und die Abteilung Jugendförderung halten bereits viele kooperative und niedrigschwellige Angebote vor und weiten diese perspektivisch bedarfsorientiert und zielgruppenspezifisch aus wie z.B für Young Carers oder Kinder – und Jugendliche mit speziellem Förderbedarf.
- Eine Bedarfs-/Bestandserhebung „Hilfen für Familien in Notsituationen“ ist in der Entwicklung.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Der Beratungsanspruch nach **§ 8 SGB VIII** für Kinder und Jugendliche wird erweitert. Sie haben nun Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Das KJSG stärkt auch organisierte Formen der Selbstvertretung. Nach **§ 4a SGB VIII** soll die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen.

Inhaltliche Umsetzung:

In allen Abteilungen des Jugendamtes werden Partizipation und das Recht auf Selbstbestimmung gelebt.

Aufgabe: es sind regelmäßige Angebote und Leistungen zur selbstbestimmten Interaktion in der Kinder – und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern vorzuhalten. Die Bedeutung der Selbstbestimmung ist in der Praxis bei der Aufgabenerfüllung immer mitzudenken.

Ergebnisse:

- In den Kitas werden Kinder ihrem Alter entsprechend beteiligt: Mitplanen von Festen und Veranstaltungen, Mitgestaltung von Räumen und der Umgebung, Äußerung von Projektwünschen und deren Umsetzung.
- Das Recht der Kinder auf Beschwerde als Teil der Partizipation ist fest in den Kitaalltag integriert: in den Morgenkreisen, zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft oder Leitung. Als externe Beschwerdestelle für die Eltern steht ebenfalls die Ombudschaft Jugendhilfe NRW zur Verfügung.
- In einzelnen Kitas gibt es Kinderparlamente, welche zu bestimmten Themen mitreden und mitentscheiden können.
- In den Kitas werden Eltern beteiligt über Elternversammlungen, Elternbeirat, Rat der Kindertageseinrichtung und die Elternbefragung. Eine Elternbefragung ist in Planung für Oktober 2023.
- Die Abteilung Jugendförderung weitet ihre Partizipationsangebote aus: Zukunftsausschuss, Jugendrat + zusätzl. Kinderrat, Jugendgremien, zusätzl. Jugendhausrat. Es gibt bereits einige Beteiligungsangebote für Jugendliche über digitale Tools (Community App, Facebook).
- Kommunaler Sozialdienst: Kinder, Jugendliche und Eltern werden aktiv in die Hilfeplanung einbezogen (z.B. Netzwerkkarte/Ressourcenkarte). Kernprozesse und

Verfahrensabläufe im Kommunalen Sozialen Dienst werden an die durch das KJSG angestossenen Veränderungen Stück für Stück angepasst.

Aufgabe: Es besteht die Verpflichtung zur Errichtung unabhängiger Ombudsstellen zur Vermittlung und Klärung von Konflikten. (**§ 9a SGB VIII**)

Ergebnis:

- Seit Oktober 2022 besteht ein offizieller Kooperationsvertrag mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Dort besteht das Angebot für Eltern, Pflegeeltern und Jugendliche, sich beraten zu lassen. Weiter fungiert diese Stelle als Beschwerdestelle in allen Bereichen der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII. Eltern, Pflegeeltern und Jugendliche werden regelmäßig über dieses Angebot informiert. Es gibt einen Hinweis im HPG Protokoll.

Aufgabe: Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe, Förderung und Einbeziehung von Zusammenschlüssen von Leistungsberechtigten/ - empfängern sowie ehrenamtlich Tätigen,
Beteiligung im JHA als beratendes Mitglied (§ 71 Abs.2 SGB VIII)

Fazit:

Das **KJSG** stellt eine umfassende Reform und eine zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Die Umsetzung in der Praxis wird dabei für die kommunalen Akteur*innen auch weiter in den nächsten Jahren eine große Herausforderung und (Gestaltungs-)Aufgabe bleiben. Die Umsetzung unterschiedlicher noch neuer Handlungsabläufe wird prozessorientiert in die Abteilungen integriert. Begleitende Fortbildungsprozesse wie eine umfassende Weiterbildung zur insofern erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz sowohl für den kommunalen Sozialdienst als auch für jeweils eine pädagogische Fachkraft aus jeder Kita in Mettmann sind Bestandteil in 2023/2024.

Sucic